
Muster-Berufsordnung der Psychotherapeut*innen

in der Fassung des Beschlusses

des 24. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin am 17. Mai 2014

zuletzt geändert auf

dem 47. Deutschen Psychotherapeutentag in Berlin am 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Grundsätze	4
§ 1 Berufsaufgaben	4
§ 2 Berufsbezeichnungen	4
§ 3 Allgemeine Berufspflichten	5
Regeln der Berufsausübung	7
§ 4 Allgemeine Obliegenheiten	7
§ 5 Sorgfaltspflichten	7
§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien	8
§ 6 Abstinenz	8
§ 7 Aufklärungspflicht	9
§ 8 Schweigepflicht	10
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	11
§ 10 Datensicherheit	12
§ 11 Akteneinsicht	12
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patient*innen	13
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patient*innen	14
§ 14 Honorierung und Abrechnung	14
§ 15 Fortbildungspflicht	15
§ 16 Qualitätssicherung	15
§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten	16
§ 18 Delegation	16
§ 19 Psychotherapeut*innen als Arbeitgeber*innen oder Vorgesetzte	17
Formen der Berufsausübung	18
§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung	18
§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen	19
§ 22 Anforderungen an die Praxen	20
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung	20
§ 24 Aufgabe der Praxis	21
§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis	22
§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeut*innen	22
§ 27 Psychotherapeut*innen als Gutachter*innen	23
§ 28 Psychotherapeut*innen in der Forschung	23
Schlussbestimmungen	24
§ 29 Pflichten gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer	24
§ 30 Ahnden von Verstößen	24

Präambel

Die auf der Grundlage der Kammer- und Heilberufsgesetze beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeut*innen¹. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeut*innen zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patient*innen², Kolleg*innen und anderen Partner*innen im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeut*innen und ihren Patient*innen zu fördern,
- den Schutz der Patient*innen zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

¹ Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychotherapeut*innen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

² Soweit in dieser Berufsordnung die Wörter Patient*in oder Patient*innen benutzt werden, gelten sie auch für andere Nutzer*innen der Dienstleistungen von Psychotherapeut*innen im Sinne von § 1 (2).

Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeut*innen üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

(3) Sie beteiligen sich an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen.

(4) Der Beruf des*der Psychotherapeut*in ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 26 PsychThG

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen war oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Fassung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeut*innen und der Weiterbildungsordnung der

Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*innen geführt werden. Gebiets- und Zusatzbezeichnungen, die einmal anerkannt worden sind, dürfen auch bei Änderungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen weitergeführt werden.

(4) Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere ist

- die Autonomie der Patient*innen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeut*innen haben die Würde ihrer Patient*innen zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Psychotherapeut*innen dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Psychotherapeut*innen haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Sofern landesrechtliche Vorschriften im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen eine psychosoziale Notfallversorgung der Bevölkerung vorsehen, sind Psychotherapeut*innen verpflichtet, sich daran in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung sowie etwaigen Befreiungsmöglichkeiten erlässt die Landespsychotherapeutenkammer gesonderte Regelungen.

Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

(1) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, sie zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

§ 5 Sorgfaltspflichten

(1) Psychotherapeut*innen behandeln persönlich und eigenverantwortlich. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patient*innen ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilerfolg machen.

(2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patient*innen erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) Psychotherapeut*innen dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem*der Patient*in und dem*der Behandelnden nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch eines*einer Patient*in abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der*die Psychotherapeut*in verpflichtet, dem*der Patient*in das Angebot zu machen, ihn*sie bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Psychotherapeut*innen, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies dem*der Patient*in zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm*ihr zu erörtern.

(5) Psychotherapeut*innen haben Kolleg*innen, Ärzt*innen oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem*der Patient*in hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.

(6) Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patient*innen muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeut*innen dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patient*innen weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(7) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partner*innen, Familienmitgliedern oder in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einem*einer Patient*in stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

(1) Psychotherapeut*innen erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern

1. der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und
2. die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und
3. sie ausschließlich durch denjenigen oder diejenige Psychotherapeut*in erbracht wird, der*die die Psychotherapie auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Der*die behandelnde Psychotherapeut*in muss gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch ihn*sie durchgeführt werden kann.

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeut*innen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patient*innen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patient*innen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patient*innen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit von Psychotherapeut*innen wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilmahme ist unzulässig. Psychotherapeut*innen dürfen nicht direkt oder indirekt durch Geschenke, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnisse Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeut*innen ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patient*innen von dem privaten Lebensbereich des*der Psychotherapeut*in getrennt sein.

(5) Psychotherapeut*innen sollen außertherapeutische Kontakte zu Patient*innen auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine psychotherapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(6) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeut*innen zu ihren Patient*innen ist unzulässig.

(7) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem*einer Patient*in nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(8) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des*der Patient*in zum*zur Psychotherapeut*in gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der*die behandelnde Psychotherapeut*in. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den*die Psychotherapeut*in oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeut*innen unterliegen gegenüber ihren Patient*innen einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere

über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des*der Patient*in abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der*die Patient*in seine*ihre Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der*die Patient*in auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Dem*Der Patient*in sind Abschriften von Unterlagen, die er*sie im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(5) In Institutionen, Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeut*innen haben darüber hinaus ihre Patient*innen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeut*innen sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patient*innen oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 – auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeut*innen zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patient*innen und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet ein*e Patient*in sich selbst oder andere oder wird er*sie gefährdet, so haben Psychotherapeut*innen zwischen Schweigepflicht, Schutz des*der Patient*in, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des*der Patient*in oder Dritter zu ergreifen.

(5) Die bei den Psychotherapeut*innen berufsmäßig tätigen Gehilf*innen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Psychotherapeut*innen mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patient*innen oder über Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des*der Patient*in oder auf die Person Dritter erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des*der Patient*in. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Der*Die Patient*in ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 7 hat sich der*die Psychotherapeut*in auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

(1) Psychotherapeut*innen haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverwendung durch Mitarbeiter*innen oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Akteneinsicht

(1) Patient*innen ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte in ihrer Originalfassung zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des*der Psychotherapeut*in, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des*der Patient*in. Auf Verlangen hat der*die Psychotherapeut*in dem*der Patient*in eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. Die Entscheidung hat der*die

Psychotherapeut*in gegenüber dem*der Patient*in zu begründen und zu dokumentieren.

(3) Psychotherapeut*innen können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt der*die Psychotherapeut*in ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in seine*ihre Persönlichkeit geben und ihre Offenlegung sein*ihr Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des*der Psychotherapeut*in am Schutz seines*ihrer Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des*der Patient*in an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber dem*der Patient*in zu begründen.

(4) Die Landespsychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Absätzen 2 und 3 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Im Fall des Todes des*der Patient*in stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen*ihren Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des*der Patient*in, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des*der Patient*in entgegensteht.

(6) Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf die Daten in der elektronischen Patientenakte gemäß § 341 SGB V.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patient*innen

(1) Bei minderjährigen Patient*innen haben Psychotherapeut*innen ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügt der*die Patient*in nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeut*innen verpflichtet, sich der Einwilligung des*der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung noch nicht einsichtsfähiger Patient*innen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

(4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patient*innen sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(6) Psychotherapeut*innen sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patient*innen als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem*der Psychotherapeut*in anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patient*innen

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Patient*innen, für die ein*e rechtlich*r Vertreter*in eingesetzt sind, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.

(2) Verfügt der*die Patient*in nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat der*die Psychotherapeut*in nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung des*der rechtlichen Vertreter*in einzuholen. Bei Konflikten zwischen dem*der rechtlichen Vertreter*in und dem*der Patient*in ist der*die Psychotherapeut*in verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

(1) Psychotherapeut*innen haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychothera-

peuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeut*innen dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patient*innen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Weiß der*die Psychotherapeut*in, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht oder private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er*sie den*die Patient*in vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der*die Psychotherapeut*in auf Anfrage gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer zu begründen.

(6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

Psychotherapeut*innen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Landespsychotherapeutenkammer nachweisen.

§ 16 Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeut*innen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiter*innen ein.

(3) Psychotherapeut*innen müssen diese Maßnahmen gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer nachweisen können.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, ihren Berufskolleg*innen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeut*innen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleg*innen betrifft.

(2) Anfragen von Kolleg*innen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Psychotherapeut*innen können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Landespsychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß eines*einer Kolleg*in gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patient*innen können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Landespsychotherapeutenkammer geschlichtet werden.

§ 18 Delegation

(1) Psychotherapeut*innen können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und der*die Patient*in wirksam eingewilligt hat.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem*der delegierenden Psychotherapeut*in.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeut*innen zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeut*innen als Arbeitgeber*innen oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigen Psychotherapeut*innen in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie anderen Einrichtungen Mitarbeiter*innen, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, die der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Psychotherapeut*innen als Arbeitgeber*innen oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

(3) Zeugnisse über Mitarbeiter*innen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1) Die selbstständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(2) Die Durchführung einzelner psychotherapeutischer Maßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.

(4) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei haben die Psychotherapeut*innen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(5) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Landespsychotherapeutenkammer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist der*die Praxisinhaber*in verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

(7) Die Beschäftigung von Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen durch Psychotherapeut*innen setzt die Leitung der Praxis durch den*die niedergelassene Psychotherapeut*in voraus. Die Beschäftigung ist der Landespsychotherapeutenkammer anzuzeigen.

(8) Die Beschäftigung von Fachkräften, die den*die Praxisinhaber*in in seiner*ihrer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit unterstützen, bzw. von Vertreter*innen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten andauert, ist der Landespsychotherapeutenkammer anzuzeigen.

(9) Niedergelassene Psychotherapeut*innen sind zur Teilnahme am psychotherapeutischen Notfalldienst verpflichtet, wenn ein solcher eingerichtet wurde. Zu Art und Umfang der Beteiligung sowie etwaigen Befreiungsmöglichkeiten erlässt die jeweilige Landespsychotherapeutenkammer gesonderte Regelungen. Die Teilnahme an einem Notfalldienst entbindet den*die behandelnde Psychotherapeut*in nicht von seiner*ihrer Verpflichtung, für die Betreuung der eigenen Patient*innen in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Psychotherapeut*innen haben sich für den Notfalldienst fortzubilden, wenn sie nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Psychotherapeut*innen dürfen sich zur Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft mit Psychotherapeut*innen sowie mit Berufsangehörigen anderer verkammerter Berufe zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeut*innen und der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.

(3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeut*innen sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patient*innen ist.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeut*innen durch die Patient*innen gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Daten der Patient*innen so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeut*innen sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patient*innen möglich ist.

(6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen

an den Leistungserbringerkreis außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(7) Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Änderungen sind der Landespsychotherapeutenkammer anzuzeigen. Kooperationsverträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf Verlangen der Landespsychotherapeutenkammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

(1) Praxen von Psychotherapeut*innen müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

(2) Anfragen von Patient*innen, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des*der Psychotherapeut*in sind dem*der Patient*in alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patient*innen notwendigen Informationen enthält. Aus wichtigem Grund kann die Kammer auf Antrag befristete Ausnahmen zulassen.

(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ oder „Berufsausübungsgemeinschaft“ bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Landespsychotherapeutenkammer. Die Regelung des § 21 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(3) Psychotherapeut*innen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), entsprechen.

(5) Psychotherapeut*innen dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- sie müssen allen Psychotherapeut*innen, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offenstehen,
- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 24 Aufgabe der Praxis

(1) Der*Die Praxisinhaber*in hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner*ihrer Tätigkeit und bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis – auch für den Todesfall – die Regeln der Datensicherheit gemäß § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen.

(2) Psychotherapeut*innen können Unterlagen von Patient*innen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patient*innen an den*die Praxisnachfolger*in übergeben. Soweit eine Einwilligung des*der Patient*in nicht vorliegt, hat der*die bisherige Praxisinhaber*in für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeut*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei dem*der bisherigen Praxisinhaberin nicht möglich, kann diese Aufgabe an den*die Praxisnachfolger*in übertragen werden, wenn diese*r die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

(5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeut*innen in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) Psychotherapeut*innen als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem*der weisungsgebundenen Berufskolleg*in die Einhaltung seiner*ihrer Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeut*innen ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Patient*innen zu lösen.

§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeut*innen

- (1) In der Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeut*innen dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) Psychotherapeut*innen dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. Zwischen einem*einer Leiter*in und einem*einer Teilnehmer*in einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
- (3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.
- (5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.

§ 27 Psychotherapeut*innen als Gutachter*innen

- (1) Psychotherapeut*innen dürfen sich als Gutachter*innen betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Psychotherapeut*innen haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patient*innen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn der*die Patient*in auf die Risiken einer möglichen Aussage des*der Psychotherapeut*in in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er*sie den*die Psychotherapeut*in diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist der*die Psychotherapeut*in gemäß § 53 Absatz 2 StPO verpflichtet, als Zeug*in vor Gericht auszusagen.

§ 28 Psychotherapeut*innen in der Forschung

- (1) Psychotherapeut*innen haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer*innen sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeut*innen Auftraggeber*innen sowie Geldgeber*innen der Forschung zu nennen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer

Die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Landespsychotherapeutenkammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 30 Ahnden von Verstößen

(1) Schuldhaftes, das heißt vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach den Heilberufsgesetzen nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines*iner Psychotherapeut*in kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.